

TE Bwvg Beschluss 2020/1/8 W165 2193876-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2020

Entscheidungsdatum

08.01.2020

Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs3 Satz 2

Spruch

W165 2193876-1/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ilse LESNIAK als Einzelrichterin nach Beschwerdeentscheidung der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 22.03.2018, GZ: Addis-Abeba-ÖB/RECHT/0004/2018, aufgrund des Vorlageantrages von XXXX , geb. XXXX , StA. Somalia, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 26.01.2018, GZ: ET-ADD-OB-SP01-000140-2017, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), eine Staatsangehöriger Somalias, brachte am 14.09.2017 bei der Österreichischen Botschaft Addis Abeba (im Folgenden: ÖB Addis Abeba), einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 ein.

Als Bezugsperson wurde der angebliche Ehegatte der BF genannt, welchem mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (im Folgenden: BVwG) vom 03.07.2017, W159 2147278-1/6E, nach Antragstellung am 18.05.2015, der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde.

Dem Antrag und Befragungsformular der BF waren in Kopie die relevanten Seiten der Reisepässe der BF und der Bezugsperson, das Asylerkennntnis der Bezugsperson, ein ZMR-Auszug der Bezugsperson, die Geburtsurkunde der BF und weiters in Kopie eine am 16.08.2017 ausgestellte Bestätigung des "Puntland State Somalia" über eine am 01.03.2014 erfolgte Eheschließung der BF mit der Bezugsperson (Certificate of marriage) angeschlossen.

Nachdem die Antragsunterlagen dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) übermittelt wurden, teilte das BFA der ÖB Addis Abeba mit Schreiben vom 15.01.2018 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten im vorliegenden Fall nicht wahrscheinlich sei, da die Ehe zwischen dem Antragsteller und der Bezugsperson nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden habe, weshalb der Antragsteller kein Familienangehöriger im Sinne des 4. Hauptstücks des AsylG 2005 sei.

In der angeschlossenen Stellungnahme wird näher ausgeführt, dass an der Echtheit der vorgelegten Urkunden massive Zweifel bestehen würden. Aufgrund der aufliegenden Erkenntnisse über bedenkliche Urkunden aus dem Herkunftsstaat der Verfahrenspartei, wonach es möglich sei, jegliches Dokument mit jedem nur erdenklichen Inhalt, auch entgegen der wahren Tatsachen auch widerrechtlich zu erlangen, könne aus Sicht der Behörde keineswegs davon ausgegangen werden, dass das behauptete Familienverhältnis als erwiesen (im Sinne eines vollen Beweises) anzunehmen sei und hätten sich aus den niederschriftlichen Einvernahmen, dem Akteninhalt bzw. der Äußerungen der ÖB zudem massive Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde ergeben. Die Bezugsperson habe eine Heiratsurkunde vorgelegt, die in dieser Form (fast ausschließlich Englisch) der Botschaft noch nie vorgelegt worden sei. Die Heiratsurkunde sei am 16.08.2017 ausgestellt und die Eheschließung auf den 01.03.2014 zurückdatiert worden, sodass die Echtheit der Angaben nicht angenommen werden könne. Eine Zurückdatierung samt Neuausstellung werde ohne Überprüfung ausgestellt. Zudem sei in dem Dokument betreffend die Bezugsperson als "Place of Residence" Österreich angegeben, was eindeutig die jetzige Situation beschreibe und nicht den Zeitpunkt der angeblichen Eheschließung in Somalia im Jahr 2014. Weiters werde auf die äußerst hohe Mitgift hingewiesen, die ebenfalls ein Indiz für eine im Nachhinein geschlossene Ehe sei.

Mit Schreiben der ÖB Addis Abeba vom 16.01.2018, übernommen am 17.01.2018, wurde der BF die Möglichkeit zur Stellungnahme zur negativen Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA eingeräumt.

Am 23.01.2018 brachte die BF eine Stellungnahme ein, führte die Umstände der Eheschließung näher aus und wies darauf hin, dass auch die Bezugsperson stets angegeben habe, seit März 2014 verheiratet zu sein. Zur vorgelegten Urkunde wurde detailliert auf die vom BFA angegebenen Bedenken Bezug genommen und im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ehe - wie in Somalia durchaus üblich - erst registriert worden sei, als es einen behördlichen Anlass hiezu gegeben habe. Für die Rechtsgültigkeit der Ehe sei die Einhaltung der Form (vor dem Sheikh in Anwesenheit zweier Zeugen und dem Vormund der Frau), die gegenständlich gegeben sei, ausreichend. Die am 16.08.2017 ausgestellte Heiratsurkunde bestätige die nach islamischem Recht rechtsgültige Eheschließung vom 01.03.2014 und stimme auch mit den Angaben der Bezugsperson überein. Als weiterer Grund der geplanten Ablehnung des Antrages werde angegeben, dass angebliche Widersprüche vorliegen würden. Diese würden jedoch nicht näher konkretisiert werden, weshalb es der BF nicht möglich sei, dazu Stellung zu beziehen. Dies stelle eine erhebliche Verletzung der Wahrung des Parteigehörs dar. Weiters sei der Bezugsperson keine Möglichkeit zur Einvernahme eingeräumt worden und würden die Ermittlungen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Antragstellerin vermissen lassen. Es werde daher eine Einvernahme der Bezugsperson bzw. eine Parallelbefragung der Eheleute beantragt.

Nach Erhalt der Stellungnahme der BF vom 23.01.2018 hielt das BFA mit Schreiben vom 26.01.2018 seine negative Wahrscheinlichkeitsprognose aufrecht.

Mit Bescheid vom 26.01.2018 wies die ÖB Addis Abeba den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 ab. Begründend wurde ausgeführt, dass das BFA nach Prüfung mitgeteilt habe, dass durch das Vorbringen der BF nicht unter Beweis gestellt werden habe können, dass die Stattgebung des Antrages auf internationalen Schutz wahrscheinlich sei.

Gegen den Bescheid richtet sich die am 13.02.2018 eingebrachte Beschwerde, worin im Wesentlichen das Vorbringen aus der Stellungnahme vom 23.01.2018 wiederholt wurde.

Mit Beschwerdeventscheidung gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG vom 22.03.2018, zugestellt am selben Tag, wies die ÖB Addis Abeba die Beschwerde als unbegründet ab. Bei der BF handle es sich nicht um eine Familienangehörige im Sinne

des § 35 Abs. 5 AsylG 2005. Im gegenständlichen Fall sei die Heiratsurkunde zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden, zu dem sich die Bezugsperson bereits in Österreich aufgehalten habe. Eine solche Stellvertreter-Ehe habe in Österreich keinen Rechtsbestand, weshalb die Ehe weder im Herkunftsstaat noch sonst vor der Einreise der Bezugsperson bestanden habe.

Am 27.03.2018 brachte die BF einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG bei der ÖB Addis Abeba ein.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 23.04.2018, eingelangt am 27.04.2018, wurde dem BVwG der Vorlageantrag samt Verwaltungsakt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt werden zunächst der unter I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt.

Darüber hinaus werden folgende Feststellungen getroffen:

Im Befragungsformular zum Einreiseantrag der BF wurde das Eheschließungsdatum mit der Bezugsperson mit 01.03.2014 angegeben. Die Bezugsperson gab in ihrer Erstbefragung zum Asylverfahren unter namentlicher Nennung ihrer Ehegattin an, traditionell verheiratet zu sein. In ihrer Einvernahme vor dem BVwG (Anmerkung: Es handelte sich um ein Säumnisbeschwerdeverfahren, weshalb eine Einvernahme vor dem BFA nicht stattgefunden hat), gab die Bezugsperson weiterhin gleichleibend an, seit März 2014 verheiratet zu sein. Laut einer in Kopie vorgelegten Heiratsurkunde sollen die BF und die Bezugsperson am 01.03.2014 in Somalia geheiratet haben.

2. Beweiswürdigung:

Der vorstehend getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der ÖB Addis Abeba, den einliegenden Urkunden und den amtswegig beigeschafften Erstbefragungs- und Verhandlungsprotokollen im Asylverfahren der Bezugsperson.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Stattgebung der Beschwerde:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) idGF lauten:

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35 (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63)

so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) idgF lauten:

Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragsteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.

Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG2005

§ 26 Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Fremden ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

§ 28 Abs. 1 bis 3 VwGVG lautet:

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das

Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die Regelung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Falle, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des BFA über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung, und kommt dieser diesbezüglich keine eigene Prüfungscompetenz zu (vgl. VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034; VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002).

Ungeachtet dieser für die Vertretungsbehörden bestehenden Bindungswirkung an die Prognoseentscheidung des BFA steht es dem Bundesverwaltungsgericht allerdings innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems offen, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002).

Das BFA geht in seinen Mitteilungen gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 davon aus, dass die BF nicht als Familienangehörige im Sinne des 4. Hauptstücks des AsylG 2005 (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005) anzusehen sei, da die Ehe zwischen der BF und der Bezugsperson nicht bereits vor der Einreise der Bezugsperson bestanden habe. Im Hinblick auf die nachträgliche Registrierung der Ehe liege eine Stellvertreter-Ehe vor, die in Österreich keinen Rechtsbestand habe.

Festgehalten wird, dass die BF im verfahrensgegenständlichen Einreiseverfahren angegeben hat, die Bezugsperson am 01.03.2014 geheiratet zu haben. Die Bezugsperson hat in ihrem Asylverfahren ebenso angegeben, die (im Erstbefragungsprotokoll namentlich genannte) BF im März 2014 in Somalia (traditionell) geheiratet zu haben.

Die BF hat in Kopie eine am 16.08.2017 ausgestellte Heiratsurkunde vorgelegt, worin eine Eheschließung der BF mit der Bezugsperson am 01.03.2014 bestätigt wird. Das BFA hat die Familienangehörigeneigenschaft der BF im Wesentlichen aufgrund von Zweifeln an der vorgelegten Urkunde verneint. Die vorgelegte Urkunde würde nicht genügen, um die

Angehörigeneigenschaft nachzuweisen.

Im Hinblick auf die seitens der Behörde sowohl generell als auch hinsichtlich der konkret vorgelegten Heiratsurkunde geäußerten Bedenken an der Beweiskraft somalischer Urkunden ist festzuhalten, dass allgemeine Zweifel nach höchstgerichtlicher Judikatur nicht ausreichend sind, eingereichten Dokumenten generell die Beweiskraft zu versagen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 04.08.2016, Ra 2016/21/0083 bis 0086-12; Erkenntnis des VwGH vom 25.04.2014, Zl. 2013/21/0236 bis 0239). Das Bestehen der Familienangehörigeneigenschaft kann somit nicht vorweg mit dieser Begründung verneint werden. Es wäre vielmehr auf andere geeignete Beweismittel, etwa Einvernahmen der BF und der Bezugsperson zu den konkreten Umständen ihrer Eheschließung unter anschließender Gegenüberstellung und entsprechender Würdigung ihrer Aussagen zurückzugreifen. Die BF im Einreiseverfahren und die Bezugsperson im Asylverfahren haben übereinstimmend angegeben, im März 2014 in Somalia geheiratet zu haben. Dass Einvernahmen der BF und der Bezugsperson zur Eheschließung und den näheren Umständen der Eheschließung erfolgt wären, kann der Aktenlage nicht entnommen werden.

Was die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer Eheschließung Drittstaatsangehöriger im Ausland betrifft, so entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ausländisches Recht keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage ist, wobei eine Mitwirkungspflicht der Partei besteht, soweit dies erforderlich ist (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2016/18/0277; 19.03.2009, 2007/01/0633). Feststellungen, ob und bejahendenfalls aus welchem Grund eine Eheschließung nach islamischem Ritus nicht als bereits im Herkunftsstaat (bzw. nunmehr vor Einreise der Bezugsperson) gültige Ehe anzusehen wäre, sind ebenfalls unterblieben. Eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen einer staatlich anerkannten Ehe in Somalia im Allgemeinen sowie mit den dortigen Gepflogenheiten und der dortigen Anwendungspraxis fehlt.

Wenn das BFA die Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde schließlich auch mit den niederschriftlichen Einvernahmen begründet, ist festzuhalten, dass allfällige Widersprüche zwischen den Aussagen der BF und der Bezugsperson zu keinem Zeitpunkt näher konkretisiert wurden, der BF nicht vorgehalten wurden und auch der Aktenlage in für das BVwG nachvollziehbarer Weise nicht zu entnehmen sind. Aus der Aktenlage geht lediglich hervor, dass die Bezugsperson in ihrem Asylverfahren angegeben hat, im März 2014 traditionell geheiratet zu haben und die BF - insoweit damit nicht im Widerspruch stehend - im Einreiseverfahren das Eheschließungsdatum mit der Bezugsperson mit 01.03.2014 angegeben hat.

Gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz FPG darf eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, erst dann ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

Im Sinne der Rechtsprechung des VwGH sind mögliche Widersprüche, die sich aus den Einvernahmen mit der Bezugsperson und aus den Angaben des Antragstellers ergeben können, konkret bekannt zu geben, um einem Antragsteller eine entsprechende Stellungnahme dazu zu ermöglichen (VwGH, 09.11.2010, 2007/21/0323). Im vorliegenden Verwaltungsakt finden sich keine Hinweise darauf, dass solche Widersprüche der BF überhaupt zur Kenntnis gebracht worden wären, sodass es der BF auch nicht möglich war, hiezu ein konkretes und zielgerichtetes Vorbringen zu erstatten, welches geeignet gewesen wäre, die Zweifel der Behörde am tatsächlichen Bestehen des Familienverhältnisses zu zerstreuen.

Im gegenständlichen Fall liegen somit zur Kassation der angefochtenen Entscheidung berechtigte Ermittlungslücken im Sinne des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vor.

Im fortgesetzten Verfahren wird die Behörde daher unter Wahrung des Parteiengehörs Ermittlungen zu den konkreten Umständen der behaupteten (traditionellen) Eheschließung der BF mit der Bezugsperson, etwa durch deren Einvernahmen hiezu, anzustellen haben. Allenfalls wäre auch die eine Eheschließung am 01.03.2014 bestätigende Heiratsurkunde näher zu überprüfen. Je nach Ermittlungsergebnis könnten sich in weiterer Folge auch Erhebungen und Feststellungen zur Rechtsgültigkeit geschlossener Ehen nach somalischem Recht, etwa durch Zugriff auf Informationen der Staatendokumentation, erforderlich erweisen. In deren Lichte wäre dann die Rechtsgültigkeit einer in Somalia traditionell geschlossenen Ehe zweier somalischer Staatsangehöriger und damit die Familienangehörigeneigenschaft der BF im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG 2005, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Aufgrund der Besonderheiten der verfahrensrechtlichen Einschränkungen (siehe § 11a FPG) des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens kann die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zum behaupteten Angehörigenverhältnis der BF mit der Bezugsperson in Österreich nicht im Interesse der Effizienz, Raschheit und

Kostenersparnis durch dieses selbst durchgeführt werden. Es war daher war mit der ersatzlosen Behebung des gegenständlichen Bescheids vorzugehen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, Ermittlungspflicht, individuelle Verhältnisse, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W165.2193876.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at